

JIDDISTIK MITTEILUNGEN

JIDDISTIK IN DEUTSCHSPRACHIGEN LÄNDERN

Andreas Lehnertz: *Katavti al ha-Tsetel* –
Aschkenasische Wörter in Quellen des
14. und 15. Jahrhunderts

Susanne Küther: Per Seesack über den Atlantik.
Der Aufbau der Salomo-Birnbaum-Bibliothek in
Hamburg

Buchanzeigen

Lehrveranstaltungen an Hochschulen

Andere Lehrveranstaltungen

Nachrichten

Neuerscheinungen

Nr. 51
April 2014

לימודים אין דיטש-רעדנדיקע לענדער
קלען רעצענזיעס סעמינארן און קורסן
טור נייעס ידיעות נייע ביכער יידישע
לימודים אין דיטש-רעדנדיקע לענדער
קלען רעצענזיעס סעמינארן און קורסן
טור נייעס ידיעות נייע ביכער יידישע
לימודים אין דיטש-רעדנדיקע לענדער
קלען רעצענזיעס סעמינארן און קורסן
טור נייעס ידיעות נייע ביכער יידישע
לימודים אין דיטש-רעדנדיקע לענדער
קלען רעצענזיעס סעמינארן און קורסן

Katavti al ha-Tsetel

Aschkenasische Wörter in Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts¹

Vorbemerkungen

Für die Jiddistik sind Belege auch einzelner ›aschkenasischer‹ Wörter aus dem 13. bis 15. Jahrhundert sehr wertvoll, da sie aus einer – fachbezogen – quellenarmen Zeit stammen und Bausteine zur Rekonstruktion der ältesten Sprachstufe des (West-)Jiddischen darstellen, respektive die frühesten Ansätze ihrer Entstehung erhellen. Während die bisher bekannten Schriftstücke des ältesten Jiddisch recht gut aufgearbeitet sind, können die unedierte hebräischen Rückvermerke und die zahlreichen seriellen Quellen² vielfach nur mit einem hohen Aufwand gegenüber ihrem mäßigen Ertrag bezüglich

¹ Entscheidend zur Sammlung der Belege beigetragen haben Jörn Roland Christophersen und David Schnur (beide Trier). Ihnen und Jörg R. Müller (Trier) danke ich herzlich für die kritische Durchsicht des Manuskriptes und die vielen Anregungen. Maxim Novak (Trier, jetzt Nürnberg) hat viele der hier verwendeten Rückvermerke für die Kollegen am Arye-Maimon-Institut gelesen. Von seinen Erfahrungen mit dem Lesen der Rückvermerke sowie im Gespräch über einzelne Wörter konnte ich profitieren, wofür ich ihm danke. Referiert habe ich über das Thema erstmals auf dem XVI. Symposium für Jiddische Studien in Deutschland, Trier 16. bis 18. September 2013. Ich danke Simon Neuberg (Trier) für die Bereitschaft, jederzeit die neuen Belege zu diskutieren, und Erika Timm, Gerd Mentgen sowie Alfred Haverkamp (alle Trier) für zahlreiche Hinweise und kritische Anmerkungen.

² Zu den sogenannten seriellen Quellen zählen etwa Gerichtsprotokolle, Rechenbücher, Urfehdebücher, städtische Kopialbücher u.v.m. Es handelt sich dabei um Quellen, die über einen längeren Zeitraum mit Eintragungen gespeist wurden und deren einzelne Eintragungen für sich genommen wenig aussagekräftig sind, aber in ihrer Gesamtheit ein auswertbares Bild ergeben. Die sich in der Regel wiederholenden Eintragungen, nach gleichem Muster angelegt, haben vergleichbaren Charakter. Vgl. einführend etwa Christian KEITEL (Hg.), *Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven*, Stuttgart 2005.

des älteren Jiddisch vom Fach erschlossen werden.³ Aus ebensolchen Quellen wurden gelegentlich schon Belege vorgestellt;⁴ sie zeigen, wie ergiebig diese mittelalterlichen Schriftstücke christlicher Provenienz mit ihren Kleinstfunden für die Jiddistik sein können, stellen sie doch in vielen Fällen wertvolle Erstbelege dar, die zudem fast immer lokalisierbar und meist sogar auf den Tag genau zu datieren sind.

Neue Belege sollen im Folgenden vorgestellt werden. Diese konnten bei einer Blütenlese der Quellen zusammengetragen werden, welche im Rahmen des von Alfred Haverkamp und Lukas Clemens geleiteten Mainzer Akademieprojekts ›Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich‹ am Trierer Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden erfasst werden;⁵ ein Teil der Quellen ist schon in Teilcorpora online einsehbar, in Aufsätzen veröffentlicht oder befindet sich im Druck. Die erst seit kurzem von der Forschung beachteten hebräischen Rückvermerke auf Urkunden des Mittelalters⁶ werden dort ebenfalls für alle Quellen er-

³ Dabei ist nicht die Qualität der Belege als ›mäßig‹ zu verstehen, sondern vielmehr die Quantität, die schließlich die Bewältigung großer Textmassen erfordert, welche nur selten für die Jiddistik Relevantes enthalten.

⁴ Florence GUGGENHEIM-GRÜNBERG, Sprachen und schrieb die Zürcher Juden jiddisch zu Ende des 14. Jahrhunderts?, in: Trierer Beiträge aus Forschung und Lehre. Fragen des älteren Jiddisch. Sonderheft 2 (1977), S. 2–3 [zu *hesier*, *paritz* und *vermassern* aus den ›Zürcher Raths- und Gerichtsbüchern‹, mit Belegstellen und Abbildung zweier Stellen]; Erika TIMM, Graphische und phonische Struktur des Westjiddischen unter besonderer Berücksichtigung der Zeit um 1600, Tübingen 1987 [Sammlung einer Vielzahl von Belegen, insbesondere im Kapitel IV.: ›Die hebräisch-aramäische Komponente‹, S. 335–354, mit weiterführender Literatur und Belegstellen]; Simon NEUBERG, Noch einmal die *Bney-Hes*: (*be*)*hesemen*, in: Jiddistik Mitteilungen 29 (2003), S. 10–13 [zu *behesemen*]; Ane KLEINE und Claudia STEFFESMAUS, גויים (*gojim*) und עצה (*ejze*). Erstbelege aus einer neu aufgefundenen Handschrift von 1385, in: Jiddistik Mitteilungen 37 (2007), S. 1–9.

⁵ Über <http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/> können Teilcorpora, die bisher online publiziert worden sind, abgerufen werden; die Anzahl der Teilcorpora wächst stetig.

⁶ So durchweg mitberücksichtigt in den Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1338, bearb. v. Eveline BRUGGER und Birgit WIEDL, hg. v. Institut für Geschichte der Juden in Österreich, Innsbruck 2005; Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Bd. 2: 1339–1365, bearb. v. Eveline BRUGGER und Birgit WIEDL, Innsbruck 2010 [Bd. 3 in Vorbereitung]; *Nova alamanniae*. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts, vornehmlich aus den Sammlungen des Trierer Notars und Offizials, Domdekan von Mainz Rudolf Losse von Eisenach in der Ständi-

schlossen und konnten deshalb – soweit sie schon erfasst waren – für diesen Beitrag herangezogen werden.

Die vorzustellenden Wörter lassen sich nach drei Kriterien einteilen:

1. Aschkenasische Aussprache, 2. Termini technici und 3. *lehavdl-loshn*-Prinzip – wobei die Grenzen innerhalb dieser Typologie fließend sind und ein Wort häufig mehr als einer Gruppe zugeordnet werden kann.⁷

1. Aschkenasische Aussprache

Als die jüdische Gemeinde von Worms 1312 einen Vertrag mit ihrem Schutzherrn Bischof Emmerich sowie dessen Domkapitel aushandelt, kommt es im Eschatokoll der Urkunde zu der Aufforderung: [...] *und sol auch der Juden rat von Wormsze sich verbinden und behesemen und besigeln mit ir schrift* [...].⁸ Ähnlich lauten zwei Urkunden aus Speyer von

schen Landesbibliothek zu Kassel und im Staatsarchiv zu Darmstadt, 3 Bde., bearb. v. Edmund E. STENGEL, Hannover 1921–1976; Westfalia Judaica. Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe, Bd. 1: 1005–1350, hg. v. Bernhard BRILLING und Helmut RICHTERING, 2. Auflage mit Nachträgen von Diethard ASCHOFF, Münster Regensburg 1992. Vgl. zum Corpus der Rückvermerke aus der Edition Westfalia Judaica auch die Auswertung bei Christoph CLUSE, Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden (Forschungen zur Geschichte der Juden A 10), Hannover 2000, S. 124–132. Nicht ohne Grund hielt Christoph Cluse (Trier) einen Vortrag unter dem Titel ›Vergessene Rückseiten – Hebräische Schriftbestandteile auf lateinischen und volkssprachlichen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts‹ auf dem 15. Symposium des Mediävistenverbands, ›Abrahams Erbe: Konkurrenz, Konflikt, Koexistenz im Mittelalter‹, Heidelberg, 6. März 2013. Ihm danke ich herzlich dafür, dass er mir sein Vortragsmanuskript überlassen hat.

⁷ Der Versuch einer differenzierteren Typologie kann erst nach Auswertung weiterer Quellen erfolgen; einstweilen wird die hier gebotene Typologie das Spektrum der bisherigen Funde adäquat repräsentieren können.

⁸ 1312 VII 25: Darmstadt, StA, A 2, 255/674 [Vidimus von 1363 XII 23]. Digitalisat der Urkunde: http://digitalisate.hadis.hessen.de/hstad/a%202/255_674.jpg [letzter Zugriff: 11. Oktober 2013]. Urkundentext zuletzt in: Urkundenbuch der Stadt Worms, Bd. 2, bearb. v. Heinrich BOOS, Berlin 1890, S. 45–47; Regest in: Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080–1650 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven 2), bearb. v. Friedrich BATTENBERG, Wiesbaden 1995, Nr. 31, S. 11.

1333, wo einmal von einem *behesemetden*⁹ und ein anderes Mal von einem *gehesemet brief*¹⁰ die Rede ist.¹¹ Erneut belegt ist das Verb 1393, dieses mal präzisieren die beiden ausstellenden Juden und ihre vier jüdischen Zeugen, sie hätten *disen brieff getzeichnet und behesemet mit unsern selbis handen und Abrahamschen schriftten nach Judisschem sitden und gewonheit*.¹² Es handelt sich um das aus der hebräischen Wurzel *khatam* (כתם) gebildete Verb (*be*)hesemen, das auch im heutigen Standardjiddischen als *khasmenen, farkhasmen(en)* oder *unterkhasmen(en)*¹³ noch gebräuchlich ist und die Bedeutung ‘(be)siegeln’ oder ‘unterschreiben’ hat. Die Wortbildung verläuft analog zum deutschen Verb »siegeln« mit Prä- und Suffix, wobei das *khes* als /h/ und der Folgevokal als /e/ ausgesprochen werden; das Tav schließlich wird zum Spirans.¹⁴

Bei den angeführten Belegen handelt es sich um Zeugnisse aus den rheinischen Kathedralstädten Speyer und Worms, die zu den bedeutenden SchUM-Gemeinden gehören. Beide Städte befinden sich im Gebiet der *bney-hes*¹⁵, welches laut Selbstzeugnissen der Rabbiner in der Responsenliteratur »bis etwa an die Westgrenze des Bair[ischen]«¹⁶ gereicht haben soll. So ist es auch nicht überraschend, dass aus der dritten Stadt der SchUM-

⁹ 1333 XII 23: Speyer, StadtA, Urkunden Nr. 257. Urkundentext in: Alfred HILGARD, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, Straßburg 1885, Nr. 422, S. 372 f.

¹⁰ 1333 XII 23: Speyer, StadtA, Urkunden Nr. 248. Urkundentext in: Alfred HILGARD, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, Straßburg 1885, Nr. 423, S. 373 f.

¹¹ Vgl. zu den Urkunden aus Worms und Speyer: NEUBERG, *Bney-Hes* (wie Anm. 4), der erstmals diese Belege erwähnte.

¹² 1393 I 25: Speyer, StadtA, 1 Urkunden 1393 Januar 25. Digitalisat der Urkunde: <http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/DE-StaASpeyer/1Uchron/1031/charter> [letzter Zugriff: 2. November 2013]. Es fehlen nicht nur die angekündigten Siegel, sondern auch die insgesamt sechs hebräischen Zeugenunterschriften, was darauf hinweist, dass die Urkunde nur ein Entwurf war.

¹³ Weitere Formen und Belegstellen bei NEUBERG, *Bney-Hes* (wie Anm. 4), S. 10 f.

¹⁴ Vgl. dazu ausführlich: NEUBERG, *Bney-Hes* (wie Anm. 4); TIMM, Struktur (wie Anm. 4), S. 265–271; DIES., Ein neu entdeckter literarischer Text in hebräischen Lettern aus der Zeit vor 1349, in: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 142 (2013), S. 417–443, hier S. 429 f.

¹⁵ Der Terminus *bney-hes* drückt dabei aus, dass Personen dieses Gebietes das hebräische כ (khes) als /h/ realisieren; ihr Gegenstück stellen die *bney-khes* dar, welche das כ (khes) als /ch/ aussprechen. Vgl. zu den *bney-hes* ausführlich: TIMM, Struktur (wie Anm. 4), S. 267–271 (mit zahlreichen Belegen zur geographischen Einordnung, auch der *bney-khes* als Gegenstück).

¹⁶ TIMM, Struktur (wie Anm. 4), S. 267 (mit Belegen aus der älteren Literatur).

Gemeinden, Mainz, ebenfalls ein Beleg für die Verwendung des Verbs gefunden werden konnte: 1391¹⁷ sollen dort die Juden alles Niedergeschriebene schlicht *verhesemen*.

Auch außerhalb der SchUM-Gemeinden können solche Belege gefunden werden; 1415¹⁸ stellte der Frankfurter Jude Ysac von Eltville gemeinsam mit seiner Frau eine Urkunde aus, die sowohl er als auch seine beiden Zeugen unterschrieben, und alle drei kündigen darin mehrfach an, dass sie die Urkunde *verhesemet* haben. An der Plica können noch alle drei Unterzeichner mit ihren hebräischen Unterschriften gesehen werden. Des Weiteren sind aus dem Erzstift Trier bisher zwei Belege aus dem Jahr 1397 überliefert. Im ersten Fall stellt der Jude Lieser von Straßburg eine Urkunde aus, die mit den Worten schließt: *han auch zu merer stedicheid diesen brieff mit myn selbs henden unden gehasmet und bieden auch Menchijn und Vyvis, daz sie in glicher mazen sich auch myt yren henden unden an diesen brieff schriben und den auch von mynen wegen hasmenten*. Daraufhin heißt es von den beiden Aufgerufenen: *Und wir Menchijn und Vyvis itzugen. bekennen, daz wir umb bede willen Liesers von Strasburg vurg. unsere ingesigele bij daz syne an diesen brieff gehangen und uns dar unden auch gehasmet han*.¹⁹ In der zweiten Urkunde von 1397 bittet der Trierer Jude Menchin, bis kurz zuvor *negociator* des Erzbischofs Werner von Falkenstein und nun in Ungnade gefallen, zwei weitere Juden, dass sie sich ebenfalls *hasementen*, denn *des zur urkunde und stedigem gezuge han ich myn Ingesiegel an diesen brieff gehangen und mich darby aber mit myns selbis hand gehasementet*. Auch seine beiden jüdischen Zeugen bestätigen dies und, weil sie keine eigenen Siegel besitzen, haben sie sich *an diesen brieff*

¹⁷ 1391 I 9: Frankfurt, ISG, Kopialbuch 7, Nr. 285, fol. 143r–144r [zeitgleich angelegtes Kopialbuch]. Urkundentext in: Deutsche Reichsakten unter König Wenzel. Zweite Abteilung (1388–1397), hg. v. Julius WEIZSÄCKER, München 1874, Nr. 199, S. 340–342, mit Anm. f: »sic; verheißen ist gemeint« (!).

¹⁸ 1415 IX 19: Frankfurt, ISG, Rachtungen 750. Regest in: Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1519, Bd. 1: Die Regesten der Jahre 1401–1455 (Nummern 1–1455), bearb. v. Dietrich ANDERNACHT, Hannover 1996, Nr. 161, S. 47. Ohne Kommentar des Wortes und deshalb wahrscheinlich wiederum (vgl. vorherige Anm.) als 'verheißen' verstanden in: Inventare des Frankfurter Stadtarchivs, Bd. 2, bearb. v. R[udolf] JUNG, Frankfurt am Main 1889, B Rachtungen, S. 59 (»Verhesemet von Isaac [...]«).

¹⁹ 1397 VII 21: Koblenz, LHA, 1 C 6, 132, S. 124–126 [Kopialbuch].

gehacement. Daraufhin bestätigen die Koblenzer Schöffen, dass die beiden jüdischen Zeugen *hasementen* und wiederholen, diese haben sich *gehacementet*.²⁰

Die vorgestellten Urkunden bieten also eine Vielzahl von Belegen für den Gebrauch des Verbs *(be)hesemen*. Auffällig ist allerdings, dass in den beiden letztgenannten Urkunden aus dem Trierer Erzstift der Folgevokal nach dem als /h/ verschriftlichten Khes nicht als /e/, sondern als /a/ realisiert wird. Eine Kontamination der östlichen lautgesetzlichen Form *khasm(en)en* mit der westlichen Form *hesme(ne)n* ist dabei sehr wahrscheinlich.²¹

Neben Urkundentexten sollen hier insbesondere hebräische Rückvermerke ausgewertet werden. Solche kurzen Inhaltsangaben auf den Rückseiten der Urkunden ermöglichten es dem Inhaber der Schriftstücke oder dessen Verwaltern, sich in möglichst kurzer Zeit über den Rechtsinhalt der jeweiligen Urkunde zu informieren. Sie spiegeln deshalb Sprachpraxen wider, die nicht dem Zwang formelhafter Urkundensprache unterlagen, sondern vielmehr schnellen Notizen entsprachen.²² Da diese Dorsalien seit einiger Zeit Gegenstand der Forschung sind, können wir aus der Beschäftigung mit ihnen auch neue Erkenntnisse für die Jiddistik gewinnen.

Christian Scholl hat in seiner Dissertation zur mittelalterlichen Ulmer Judengemeinde gezeigt, welche herausragenden Auswertungspotentiale diese hebräischen Dorsalien besitzen.²³ So nennen die Ulmer Juden ihren in

²⁰ 1397 X 21: Koblenz, LHA, 1 C 9, 314, S. 312–314 [Kopialbuch].

²¹ Belege und Diskussion bei TIMM, Struktur (wie Anm. 4), S. 369, zu neujidd. *khasmenen* vgl. NEUBERG, *Bney-Hes* (wie Anm. 4), S. 10. Vgl. auch *Germania Judaica* 3,2, S. 1513, Art. Ulm, der ein Responsum Jakob Weils (gest. vor 1456) zitiert: »da ich obgechasemt bin«.

²² Die Bearbeitung von hebräischen Rückvermerken als Forschungsdesiderat wurde hervorgehoben von CLUSE, Studien (wie Anm. 6), S. 128.

²³ Christian Scholl, Die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter. Innerjüdische Verhältnisse und christlich-jüdische Beziehungen in süddeutschen Zusammenhängen (Forschungen zur Geschichte der Juden A 23), Hannover 2012; Ders., Hebräische Rückvermerke als Quellen für den Historiker. Erkenntnismöglichkeiten und Überlieferung anhand Ulmer Beispiele des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Verschriftlichung und Quellenüberlieferung. Beiträge zur Geschichte der Juden und der jüdisch-christlichen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reich (13./14. Jahrhundert) (Forschungen zur Geschichte der Juden A 25), hg. v. Alfred Haverkamp und Jörg R. Müller, Hannover 2014 (im Druck). Zur Nutzung des Auswertungs-

den deutschen Quellen als *tantzhus*²⁴ bezeichneten Festsaal selbst offenbar *braut haus* (ברויט הוישא), wie uns ein ansonsten rein hebräischer Rückvermerk von 1360 verrät.²⁵ Größere Teile eines Rückvermerks konnten aber auch volkssprachlich niedergeschrieben werden, so wiederum in Ulm 1354, wo eine Hand schrieb: *uber di likht un fenster vun der Nerin Zatlerin hus medorem lebeys ha-kneses* (אובר די ליכט און וינשטר בון דער נערין זאטלערין הוישא (מדרום לבית הכנסת)).²⁶

StadtA Ulm, A Urk. 1354 Dezember 4, Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Archivs.

tentials hebräischer Rückvermerke für das Beispiel der Reichsstadt Frankfurt am Main, vgl. zukünftig auch die Dissertation von Schnur, David, ›Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden in Frankfurt a.M. und im Umland während des 14. Jahrhunderts‹ (Arbeitstitel), Kapitel III.2.2: ›Zur Bedeutung der hebräischen Rückvermerke‹. Ihm danke ich herzlich für die Überlassung seines Manuskriptes.

²⁴ Vgl. SCHOLL, Rückvermerke (wie Anm. 23).

²⁵ 1360 V 25: Ulm, StadtA, A Urk., 1360 V 25v. Vgl. dazu auch im Kontext SCHOLL, Rückvermerke (wie Anm. 23). Das entspricht der wörtlichen Übersetzung des hebräischen Begriffes, wie er etwa überliefert ist aus den Kölner Judenschreibsbüchern; vgl. Das Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 1), bearb. v. Robert HOENIGER und Moritz STERN, Berlin 1888, Nr. 181, S. 64 (fol. 11): שביח ההתנוח [ohne Tagesdatum: 1299/1300]; Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Trier, Mainz 2011, KS01, Nr. 96, URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/KS01/CP1-c1-024w.html> [letzter Zugriff: 7. November 2013].

²⁶ 1354 XII 4: Ulm, StadtA, A Urk., 1354 XII 4v [Über die Lichter und Fenster (von) der Nerin Zatlerin Haus, südlich der Synagoge]. Auch ist aus dem Ulm des 15. Jahrhundert ein weiterer Rückvermerk erhalten, der mit den Worten *100 zehvim der shtat shrayber er hot es genumen* [ק' זהר' דער שטאט שרייבר ער הוט עש גנומן] [Einhundert Gulden – der Stadtschreiber hat sie genommen] beginnt und kaum noch als hebräischer Rückvermerk bezeichnet werden kann, da neben Zahlen mit ihren Währungsangaben und dem hebräischen Datum nur noch Eigennamen und der zitierte Anfang enthalten sind – 1458 IX 13: Ulm, StadtA, E Urk. Neidhardt 1458 IX 13. Vgl. zu allen Belegen auch im Kontext SCHOLL, Rückvermerke (wie Anm. 23).

Dieser bemerkenswerte Dorsalvermerk wird wahrscheinlich einen authentischen Eindruck der von Juden zur Mitte des 14. Jahrhunderts gesprochenen Sprache vermitteln und ist Ausdruck der Bilingualität des Schreibers, stehen doch Rückvermerke nicht im Verdacht, literarisch oder kunstvoll formuliert zu sein, sondern vielmehr die Sprache der schnellen Notiz darzustellen.

Ein weiterer, ungewöhnlich langer Rückvermerk aus Ulm von 1457 schließt mit den Worten: *kaasher gam keyn katavti al ha-tsetel* (כאשר ג"כ (כתבתי על הציטיל)).²⁷ Sehr ähnlich verhält es sich mit einem Rückvermerk aus dem Erzstift Trier von 1389, in dem es heißt: *kibalti hey meot zehuvim lehey-nun venatati kvitants* (קבלתי ה' מאות זהר' להי' ונתתי קוטאניץ).²⁸ Auch hier finden sich also schon früh immer wieder mittelhochdeutsche Wörter, die in hebräischen Notizen aufgegriffen werden, wobei der Übergang fließend zu sein scheint und die Schreiber offenbar keine Probleme damit hatten, sowohl hebräische Wörter in mittelhochdeutsche respektive altjiddische Texte als auch mittelhochdeutsche Wörter in hebräische Texte einfließen zu lassen – und zwar harmonisch integriert. Gewiss darf angenommen werden, dass es sich bei dem Gros der Schreiber um gebildete Juden handelte, die in der Lage waren, ihre Sprache auch an ihre Sprechsituation anzupassen.

In den Dorsalien sind des Weiteren spezifisch aschkenasische Schreibweisen auffällig. Es handelt sich dabei um Wörter, die dem Schreiber gut bekannt gewesen sein dürften, aber deren Schreibung nicht dem korrekten Hebräisch entsprach, sondern eine phonetische Schreibung der aschkenasischen Aussprache darstellten. Solche Phänomene sind auch im modernen Standardjiddisch nicht ungewöhnlich, so etwa bei den Wörtern *shmuesn*, *tomer*, *mekn*, *bale-bos*, *shekhtn* oder *shikse*.²⁹ Beispiele für phonetische Schreibung hebräischer Wörter finden sich im Erzstift Trier im 14. Jahr-

²⁷ 1457 IV 26: Ulm, StadtA, A Urk., 1457 IV 26v [So, wie ich es auch auf den Zettel geschrieben habe]. Vgl. im Kontext SCHOLL, Rückvermerke (wie Anm. 23).

²⁸ 1389 II 25: Koblenz, LHA, 612/540v [Ich habe 500 Gulden erhalten zum 5. Nissan und gab eine Quittanz]. Die hebräischen Rückvermerke des Landeshauptarchivs Koblenz wurden von Yacov Guggenheim (Jerusalem) für das Arye-Maimon-Institut gelesen. Anhand der erstellten Liste wurde ich auf einige Schreibungen und Wörter aufmerksam, die ich bei einer Archivreise nach Koblenz überprüfen konnte.

²⁹ In dieser Reihenfolge: sich unterhalten (שמועסן), falls (טאָמער), löschen (מעקען), Hausherr (באַלעבאָס), schächten (שעכטן), nichtjüdisches Mädchen (שיקסע).

hundert mehrfach: 1361 bis 1365 enthalten Rückvermerke immer wieder als Maßeinheit *shkolim* (שקולים).³⁰ Das eingeschobene Vov ist im Hebräischen nicht korrekt³¹, entspricht jedoch einer phonetischen Schreibweise der aschkenasischen Aussprache. Ein solcher aschkenasischer Vokalismus ist seit 1266 belegt³² und drückt sich in unserem Fall darin aus, dass ein Komets mit Vov verschriftlicht wurde. Wahrscheinlich zeigen uns die Beispiele, dass solche Notizen mit schneller Hand geschahen und die Aussprache hin und wieder die korrekte hebräische Schreibweise verdrängte. Weitere Belege dafür sind sicherlich noch aus anderen Dorsalien zu erwarten.

2. Termini technici

Neben Befunden aus hebräischen Rückvermerken soll eine zweite Gruppe von Wörtern unter der Bezeichnung Termini technici vorgestellt werden, die in latein- oder volkssprachlichen Quellen auftauchen. Von David Schnur wurden für die Frankfurter Gerichtsbücher mehrere Belege dazu herausgearbeitet.³³ Hier heißt es 1380: *Gotschalk j[udeus] h[at] in truwin globit und bij sime herim*³⁴ und 1399 dann: *Joseman j[udeus] h[at] [...] bij sim herüm [...] globt*.³⁵ Es handelt sich um den *kheyrem* (חרם), den jüdischen Bann, der hier offenbar in die jüdischen Eidesformeln eingebaut wurde und eine neue Qualität der pragmatischen Schriftlichkeit für die

³⁰ 1361 III 9: Koblenz, LHA, 612/65v; 1361 X 1: Koblenz, LHA, 612/70v; 1364 II 15: Koblenz, LHA, 612/92v; 1364 XI 28: Koblenz, LHA, 612/82v; 1365 III 28: Koblenz, LHA, 612/101v. Die *shkolim* bezeichnen hier jeweils kleine Florentiner Goldgulden.

³¹ Richtig wäre hingegen *shkalim* (שקלים).

³² Vgl. TIMM, Struktur (wie Anm. 4), S. 343–352 (mit Belegstellen und Diskussion).

³³ Die Ausführungen folgen dem Aufsatz von SCHNUR, David: Juden und Gerichtsbücher am Beispiel der Reichsstadt Frankfurt am Main (1330–1400), in: Verschriftlichung (wie Anm. 23).

³⁴ 1380 II 13. Druck in: Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150 – 1400, bearb. v. Isidor KRACAUER, Bd. 2, Frankfurt am Main 1914, S. 645 (= fol. 2b). Hierzu SCHNUR, Juden und Gerichtsbücher (wie Anm. 33).

³⁵ 1399 III [ohne Tagesdatum]. Druck in: KRACAUER, Urkundenbuch 2 (wie Anm. 34), S. 865 (= fol. 29b). Hierzu SCHNUR, Juden und Gerichtsbücher (wie Anm. 33).

rechtlichen Beziehungen zwischen Christen und Juden fassbar macht.³⁶ Erneut belegen die Beispiele eine *bney-hes*-Ausssprache, die von weiteren Befunden aus dem Hochstift Bamberg durch Kathrin Geldermans-Jörg für das 15. Jahrhundert bestätigt werden, etwa in einem Gerichtsbuch aus den Jahren 1403–1415, wo es heißt: *Item Meier Jude dixit per herym auf seinen judischen eydt.*³⁷

Wiederum aus Frankfurt am Main wurde im Zeitraum zwischen 1376 und 1386 in den heute durch einen Archivbrand verloren gegangenen, aber in einer Edition von 1914 gesicherten Gerichtsbüchern mehr als 160 (!) Mal das latinisierte hebräische Wort *rebis* für Zinsen festgehalten.³⁸ So auch der früheste Beleg von 1376, wo es heißt: *4 g[ulden] et rebis.*³⁹ David Schnur hat herausarbeiten können, dass die Gerichtsbücher neben *rebis* auch das lateinische *usura* und das deutsche *gesuch* synonym verwenden. Das Wort *rebis* wurde stets ohne Übersetzung und Kommentierung verwendet, war also den Christen offensichtlich gut bekannt. Auch Juden verwendeten in ihren hebräischen Rückvermerken natürlich das Wort für Zinsen, so mehrfach zu lesen in einer Dorsalie aus Ulm von 1457.⁴⁰ Im vorliegenden Fall kommt eine ungewöhnliche Schreibung hinzu, wobei *rebis* allerdings jedes Mal mit einem Vov als *robis* notiert wurde.

Ähnliche Befunde präsentierte Jörn Roland Christophersen, der für die Mark Brandenburg feststellen konnte, dass der jüdische Friedhof in den

³⁶ Vgl. auch die Nennung des Gottesnamens *Adonay* in einer Eidformel aus dem Zürich des 15. Jahrhunderts: Zürich, StA, B III 53, fol. 9r. Druck in: BRUNDSCHWIG, Annette, Vom 13. Jahrhundert bis zur Französischen Revolution, in: Geschichte der Juden im Kanton Zürich. Von den Anfängen bis in die heutige Zeit, hg. v. Ulrich BÄR und Monique R. SIEGEL, S. 29–150, hier S. 34, und mehrfach in Frankfurt am Main um 1392. Druck in: Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150–1400, bearb. v. Isidor KRACAUER, Bd. 1, Frankfurt am Main 1914, Nr. 415, S. 193; Nr. 416, S. 193 f.; Nr. 417, S. 194.

³⁷ [undatiert]: Bamberg, StadtA, B 2, Nr. 4, fol. 97r. Dieser und weitere Belege bei Kathrin GELDERMANS-JÖRG, »Als verren unser geleit get«. Aspekte christlich-jüdischer Kontakte im Hochstift Bamberg während des späten Mittelalters (Forschungen zur Geschichte der Juden 22), Hannover 2010, S. 218 (mit Literatur zu weiteren Belegen).

³⁸ Vgl. auch im größeren Kontext: SCHNUR, Juden und Gerichtsbücher (wie Anm. 33).

³⁹ 1376 [ohne Tagesdatum]. Druck in: KRACAUER, Urkundenbuch 2 (wie Anm. 34), S. 589 (= fol. 64 a).

⁴⁰ 1457 IV 26: Ulm, StadtA, Urkunden, Nr. 994v: רובית.

Quellen – mit Ausnahme einer Nennung als *cimiterium* im Jahr 1321 – stets entweder als *Judenkirchhof* und *Judenfriedhof* oder als *kever* und *kiever* bezeichnet wurde, wohinter sich *keyver* verbirgt. So beispielsweise 1383, als das Kloster Berge zwei Morgen Land, *die dar liggen allernegist orem kevere* für ebendiesen Judenfriedhof an die jüdische Gemeinde verkauft und zwar für *alle den juden, de des kevers bruken und darthohoren*.⁴¹ Die weiteren Befunde zeigen, dass das Wort sehr unterschiedlich geschrieben wurde; so finden sich seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert die Schreibweisen *kefer*, *kever*, *kewer*, *kiffer*, *kyver*, *kaifer* und *käfer*.⁴² Dabei ist das Wort – wie schon in den vorherigen Beispielen – in der Quelle nicht erläutert und wurde offenbar ebenfalls von den Christen gut verstanden.

Ebenfalls aus dem Teilcorpus der Quellen zur Mark Brandenburg⁴³ stammt die neuzeitliche Abschrift eines lateinischen Schutzbriefes, der 1344 vom Markgraf Ludwig von Brandenburg für Meyer, Jude zu Havelberg, ausgestellt wurde. Der Markgraf bezeichnet den Juden Meyer als seinen Kammerknecht und gestattet ihm und seinen Erben unter anderem das Schlachten für den Eigenbedarf sowie den Verkauf des für den jüdischen Kult unreinen Fleisches, welches die Quelle bezeichnet als *vulgariter dicitur [t]reffant*.⁴⁴ Es handelt sich um das Wort *treyf* (טרײף), das hier als *Terminus technicus* Verwendung findet und vom Abschreiber als *creffant* ver-

⁴¹ 1383 II 10: Magdeburg, StadtA, Acta Erzstift Magdeburg II 11, 183. Urkundentext zuletzt gedruckt in: Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg, bearb. v. H[ugo] HOLSTEIN, Halle 1879.

⁴² Vgl. Jörn Roland CHRISTOPHERSEN, Jüdische Friedhöfe und Friedhofsbezirke in der spätmittelalterlichen Mark Brandenburg, in: Pro multis beneficiis. Festschrift für Friedhelm Burgard. Forschungen zur Geschichte der Juden des Trierer Raums (Trierer historische Forschungen 65), hg. v. Sigrid HIRBODIAN, Christian JÖRG, Sabine KLAPP und Jörg R. MÜLLER, Trier 2012, S. 129–146, hier S. 134 f. (mit Belegstellen und weiterer Literatur).

⁴³ Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Trier, Mainz 2011, BR01, Nr. 1, URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/brandenburg.html> [letzter Zugriff: 11. Oktober 2013].

⁴⁴ Potsdam, LHA, Rep. 16 E, Nr. 1002, 56B, S. 98 f. [neuzeitliche Abschrift]; vgl. Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Trier, Mainz 2011, BR01, Nr. 112, URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/BR01/CP1-c1-005c.html> [letzter Zugriff: 11. Oktober 2013].

lesen wurde. Gerade die Buchstaben t und c wurden bei Abschriften in Mittelalter und Neuzeit besonders häufig verwechselt. Ein zweiter Beleg aus dem Münchner Stadtrecht von 1333 bestätigt den Befund, wo ebenfalls von unreinem Fleisch als *treffant* gesprochen wird.⁴⁵

Dass weitere Belege aus Quellen zu erwarten sind, die die Schlachtung und den Fleischverkauf bei Juden von christlicher Seite reglementieren, zeigt ein Eintrag im Gesetzbuch aus Frankfurt am Main von 1433.⁴⁶ Hier ist das Wort vier Mal belegt als *trieff*; ebenfalls im selben Text tauchen sogar auf: drei Mal *koszer* (koscher), ein Mal *sechen* (schächten)⁴⁷ und drei Mal der *seher* (Schächter).

Immer wieder also können Rechtsbegriffe und spezifische Bezeichnungen in die mittelalterlichen Quellen einfließen, die den Sachverhalt für Juden präzisieren sollen – wahrscheinlich sogar durch die Juden selbst vorgeschlagen worden sind⁴⁸ – und auch den Christen vertraut waren. Wenn man so will, kann auch die Erwähnung der Synagoge als *schul* in christlichen Texten dazu gezählt werden. Diese ist in der Form von *schola* in lateinischen Texten seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert fassbar, im Deutschen dann seit dem 14. Jahrhundert,⁴⁹ so in den Verbindungen *schulhof* aus Regensburg oder *schulklopper* aus Frankfurt, wie sie Erika Timm unter ande-

⁴⁵ 1333 V 28. Druck in: Denkmäler des Münchner Stadtrechts (Bayerische Rechtsquellen 1), Bd. 1: 1158–1403, bearb. v. Pius DIRR, München 1934, § 419, S. 436. Zahlreiche weitere Belege bis hinein in die Neuzeit können gefunden werden unter dem eigenen Eintrag ›treffant‹ im DWB, erreichbar via <http://dwb.uni-trier.de/> [letzter Zugriff: 24. März 2014].

⁴⁶ Gesetzbuch IIa 89, III 31v. Edition in: Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter, hg. v. Armin WOLF, Frankfurt am Main 1969, Nr. 215, S. 302 f. Regest in: Regesten Juden in Frankfurt (wie Anm. 18), Nr. 417, S. 119 f.

⁴⁷ Dass es sich tatsächlich um das Schächten und den Schächter handelt geht aus dem Urkundentext eindeutig hervor: [...] *umb die meczler in irem slagehuse gekaufft han und das eynen juden, der ir secher gewest ist, tun sechen, offsniden und dan inwenig tun begriffen, obe es koszer oder trieff were* [...]. Wiedergegeben nach Gesetze der Stadt Frankfurt am Main (wie Anm. 46), Nr. 215, S. 213.

⁴⁸ Vgl. zu den Kommunikationsprozessen zwischen Juden und Christen auf juristischer Ebene am Beispiel der Judenschreibsbücher der Kölner Laurenz-Parochie zukünftig Benjamin LAQUA, Kommunikation und Kooperation. Zur Anlage und Überlieferung des Judenschreibsbuchs der Kölner Laurenz-Parochie, in: HAVERKAMP/MÜLLER, Verschriftlichung (wie Anm. 23).

⁴⁹ Vgl. TIMM, Struktur (wie Anm. 4), S. 376.

rem nennt.⁵⁰ David Schnur führt in seinem Teilcorpus zur Wetterau⁵¹ zudem zwischen 1270 und 1369 Belege für die äußerst scharfe Bezeichnung *ketzerschule* an.⁵²

3. *Lehavdl-loshn*

Die dritte Gruppe der Typologie soll als das *lehavdl-loshn*-Prinzip⁵³ bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um sprachliche Differenzierung, die Heiliges von Profanem trennen soll, was sich bei einer Unterscheidung zwischen Christlichem und Jüdischem besonders effektiv auswirkte und zu überraschender Wortwahl führen konnte. Wie eine solche Unterscheidung funktionierte, sollen einige Beispiele zeigen. Hierzu sei wiederum auf die hebräischen Rückvermerke zurückgegriffen: Immer wieder fällt ins Auge,

⁵⁰ Vgl. TIMM, Struktur (wie Anm. 4), S. 376 f.

⁵¹ Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Trier, Mainz 2011, FW01, Nr. 1, URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/frankfurt-und-wetterau.html> [letzter Zugriff: 11. Oktober 2013].

⁵² Zwischen 1270 und 1308: Frankfurt, ISG, Bartholomäusstift Bücher II-7, fol. 62r. Vgl. Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Trier, Mainz 2011, FW01, Nr. 1, URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/FW01/CP1-c1-028f.html> [letzter Zugriff: 7. November 2013]; 1367 V 13: Frankfurt, ISG, Insatzbuch 2, fol. 101v [*ketzerschüle*]; 1369 IX 22: Frankfurt, ISG, Insatzbuch 2, fol. 104r [*ketzirschüle*]. Zudem beinhaltet der Begriff ›schul(e)‹ vom Lateinischen ›schola‹ auch im 13. und 14. Jahrhundert noch neben dem Ort, an dem die Zusammenkunft stattfindet (vgl. Synagoge), auch die Gemeinschaft an sich. Die *ketzirschüle* wird damit zu einer Zusammenkunft und einer Gemeinschaft von Ketzern, also solchen Personen, die nach dem Wortsinn etwas [das Gesetz, die Ordnung] verletzen, zertrümmern oder schädigen; vgl. HRG, Art. Ketzer, Sp. 710–712. Insbesondere seit der Reformation tauchen die Ketzerschulen in diesem Kontext auf; vgl. Ludwig KELLER, Die Anfänge der Reformation und die Ketzerschulen: Untersuchungen zur Geschichte der Waldenser beim Beginn der Reformation, Berlin 1897. Vgl. auch einen späteren Beleg von 1505, in dem wiederum die Synagoge als *Ketzerschul* bezeichnet wurde, erwähnt bei Dorothea HELD, Die Rathofkapelle in Oppenheim, in: Oppenheimer Hefte 21 (2000), S. 2–34, hier S. 27, mit Anm. 79.

⁵³ Vgl. dazu ausführlich Simon NEUBERG, Pragmatische Aspekte der jiddischen Sprachgeschichte am Beispiel der »Zenerene« (Jidishe shtudies. Beiträge zur Geschichte der Sprache und Literatur der aschkenasischen Juden 7), Hamburg 1999, S. 117–122.

dass von Christen geführte biblische Eigennamen phonetisch geschrieben werden. Ein Beispiel vom Jahr 1344 stammt aus Frankfurt; dort wird der *Ritter Jacob Flemenig* mit Vov und ohne Ayin verschriftlicht, also phonetisch schlicht *Yakob* (יקוב) – und nicht hebräisch *Yaakov* (יעקב).⁵⁴ Das spiegelt nicht nur die Aussprache dieses Namens wider, sondern gleichzeitig wird das *lehavdl-loshn*-Prinzip verfolgt. Dasselbe gilt von einer Urkunde von 1367 mit hebräischer Dorsalnotiz, in dem *Herr Daniel von Langenaue* phonetisch mit einem Ayin statt einem Alef notiert wurde (דניעל),⁵⁵ was gleichzeitig ermöglichte, den Gottesnamen – »el« – im Namen des Christen zu vermeiden.

Ein augenfälligeres Beispiel findet sich mehrfach in den Rückvermerken aus dem Trierer Erzstift: 1375 und 1389 wurde die Verschuldung der *gemayn meAndernakh* (גמיינא מאנדירנך) angegeben.⁵⁶ Der Schreiber greift auf das mittelhochdeutsche *gemein* zur Bezeichnung der christlichen Gemeinde bzw. der Stadt Andernach zurück, und die an dieser Stelle zu erwartende *kehile* oder der *kaal*, welche beide immer in der gedanklichen Verbindung von der heiligen Gemeinde (*kehile kdotshe*: ק"ק) betrachtet werden sollten, werden damit erfolgreich vermieden.⁵⁷

⁵⁴ 1344 V 21: Frankfurt, ISG, Juden Urkunden 94v. Druck in: Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Trier, Mainz 2011, FW01, Nr. 208, URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/FW01/CP1-c1-005u.html> [letzter Zugriff: 11. Oktober 2013]. Vgl. zur innerjüdischen Diskussion um die Schreibung von Nomina propria auch das Beispiel aus dem 15. Jahrhundert in TIMM, Struktur (wie Anm. 4), S. 270 f.

⁵⁵ 1367 V 14: Wiesbaden, HStA, 107, 18v. Regest in: Codex Diplomaticus Nassauicus. Nassauisches Urkundenbuch, Bd. 1, Abt. 3, bearb. v. W[ilhelm] SAUER, Nr. 3223, S. 370 f.

⁵⁶ 1375 III 5: Koblenz, LHA, 612/321v; 1389 VI 28: Koblenz, LHA, 612/540v; 1389 VIII 17: Koblenz, LHA, 612/542v. Vgl. zur mittelhochdeutschen Bezeichnung *gemein* für die christliche und die jüdische Gemeinde auch schon eine Formulierung aus Augsburg von 1298, in der ein Vertrag geschlossen wird zwischen der *gemain der Juden in der stat ze Augspurch* und der *gemain der stat*: Augsburg, StadtA, 1298 VIII 23. Druck in: Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Bd. 1: Die Urkunden vom Jahre 1104–1346, bearb. v. Christian MEYER, Augsburg, Butsch 1874, Nr. 167, S. 129 f.

⁵⁷ Streng genommen handelt es sich hierbei nicht um *lehavdl-loshn*, wie es NEUBERG, Aspekte (wie Anm. 53), S. 117 f., definiert. Dass es sich aber dennoch um Trennungssprache handelt, liegt auf der Hand.

Ausblick

Bei der Betrachtung der vorgestellten Funde wird klar, dass die Übergänge zwischen den drei genannten Typen oft fließend sind. Die Belege besitzen jedoch stets mindestens eine der drei Eigenschaften: aschkenasische Aussprache, Terminus technicus oder *lehavdl-loshn*. Eine größere Anzahl an Belegen, die nur bei systematischer Auswertung von bislang nicht hinlänglich berücksichtigtem Archivmaterial zu erzielen ist, lässt neue und weiterführende Erkenntnisse erwarten und würde sicherlich eine differenziertere Analyse erlauben.

Es handelt sich bei den vorgestellten aschkenasischen Wörtern vielfach um Erstbelege aus einer für die Jiddistik quellenarmen Zeit; die Belege stammen zudem aus Quellen, die bis zu einer vollständigen kritischen Edition der entsprechenden Schriftstücke nur schwer zugänglich sind. Mit dem eingangs erwähnten Corpusprojekt am Arye-Maimon-Institut werden solche Quellen erstmals zugänglich gemacht und eine systematische Erfassung der relevanten Belege ermöglicht. So können die vorgestellten Wörter wertvolle Informationen für die Ältere Jiddistik beinhalten und auch ein Licht auf Aspekte des Kulturtransfers zwischen jüdischer und christlicher Sprachpraxis während des Spätmittelalters werfen.

Andreas Lehnertz, Trier

